

Satzung der Städtischen Sparkasse in Altensteig.

Einleitung.

§ 1.

Zweck und Grundbestimmung.

- 1) Die Städtische Sparkasse ist an Stelle des von 1837 bis 1903 als Personverein und seither als eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht bestehenden Privatsparkvereins Altensteig, der seit dem Jahre 1903 die Bezeichnung „Sparkasse Altensteig e. G. m. b. H.“ führt, getreten.
- 2) Der Zweck derselben ist, Veranlassung und sichere Gelegenheit zu nutzbringender Anlegung von Ersparnissen zu geben, Geldbedürftigen die Erlangung von Darlehen gegen sachungsgemäße Sicherheit zu ermöglichen und einen Giro- und Checkverkehr nach Maßgabe der Satzung des Württ. Giroverbands und den vom Ministerium des Innern erlassenen Vorschriften einzurichten und zu pflegen.
- 3) Die Anstalt ist eine Einrichtung der Stadtgemeinde und wird, soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften verwaltet und beaufsichtigt.
- 4) Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Kasse haftet, soweit ihr Aktivvermögen nicht ausreichen sollte, die Stadtgemeinde.
- 5) Die Kasse hat ihren Sitz in Altensteig-Stadt.

I. Abschnitt.

Rechtsverhältnis zwischen der Sparkasse und ihren Einlegern (Gläubigern).

§ 2.

Berechtigung zu Einlagen in die Sparkasse und Pflichten der Einleger.

- 1) Zur Einlage bei der Städt. Sparkasse ist jeder Einwohner des Stadtbezirks Altensteig und der Nachbargemeinden Altensteig-Dorf, Bernsdorf, Beuren, Egenhausen, Enzthal, Etmannweiler, Fünfbromm, Garkweiler, Simmersfeld, Spielberg und Ueberberg berechtigt.
- 2) Die Einlageberechtigung steht ferner zu: Vormundschäften, Pflögschaften, Vereinen, welche gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke verfolgen und den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, Stiftungen und Kassen, soweit sich die Verwaltung in den in Absatz 1 genannten Gemeinden ist.
- 3) Wer sich bei der Städtischen Sparkasse durch Einlagen beteiligt, unterwirft sich stillschweigend den Satzungen derselben.

§ 3.

Beschränkung der Spareinlagen.

- 1) Der niedrigste Betrag einer Einlage ist 1 M., der in einer einmaligen Einlage oder in mehreren Einlagen zulässige Höchstbetrag darf von einem und demselben Sparer die Summe von 30 000 M. nicht übersteigen.
- 2) Die öffentlichen Körperschaften und Stiftungen, sowie die öffentlich-rechtlichen Anstalten im Bezirk der Sparkassen (vergl. § 2 Abs. 1) dürfen Einlagen bis zum Betrag von 50 000 M. machen.
- 3) Mehr als die vorgenannten Beträge einzulegen, ist unzulässig; dieses Verbot bezieht sich aber nicht auf zum Kapital geschlagene Zinsen.
- 4) Nur volle Markbeträge können eingelegt werden.
- 5) Sollten Einlagen mit Umgehung dieser Bestimmungen und im Widerspruch mit denselben gemacht werden, so ist die Sparkasse berechtigt, das Kapital sofort zurückzubehalten; auch hat der Einleger keinen Anspruch auf Zinsenvergütung aus der den höchstzulässigen Einlagebetrag übersteigenden Summe.
- 6) Dem Gemeinderat ist vorbehalten, in Zeiten großen Geldüberflusses die Annahme von Einlagen zu beschränken.

§ 4.

Vorschriften für den Geschäftsverkehr mit der Sparkasse.

- 1) Jeder Einleger erhält unentgeltlich bei der ersten Einlage ein auf seinen Namen, Stand und Wohnort lautendes, mit einer fortlaufenden Nummer versehenes Sparbuch mit rückseitig aufgedrucktem Auszug aus der Satzung, in welches alle Einlagen und Rückzahlungen eingetragen werden.
- 2) Dieses Sparbuch ist bei jedem geschäftlichen Verkehr mit der Kasse vorzulegen und bei Zurückziehung des ganzen Guthabens zurückzugeben.
- 3) Die Einträge über Einlagen müssen mit der Unterschrift des Kassiers und des Gegenrechners (Kontrollreurs) versehen sein. Für Einlagen, welche vom Gegenrechner nicht mitunterzeichnet sind, haftet die Sparkasse nur, wenn sie in die Bücher der Sparkasse eingetragen sind.
- 4) Vom Kassier allein können übrigens auf den Zeitraum von 21 Tagen gültig Zwischenscheine ausgestellt werden.
- 5) Die Einlagen und Rückzahlungen geschehen durchweg kostenfrei für die Kasse und auf Gefahr der Ein-

leger; bei Rückzahlungen durch die Post trägt die Sparkasse die Kosten.

6) Gebühren der Beamten der Sparkasse sind ausgeschlossen.

7) Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Einlegern und der Sparkasse werden nach Bedürfnis innerhalb des Bezirks der Sparkasse (vergl. § 2 Abs. 1) Ortssparspänner aufgestellt. Ihre Bestellung erfolgt durch den Gemeinderat, der auch über die etwaige Notwendigkeit und Höhe einer Sicherheitsleistung Beschluß zu fassen hat.

8) Die Ortssparspänner haben die Einlagen von den Einlageberechtigten in Empfang zu nehmen und spätestens innerhalb 14 Tagen an die Sparkasse abzuliefern, auch Rückzahlungen an die Einleger auf deren Wunsch zu vermitteln. Die Höhe der zulässigen Einlagen bei den Ortssparspängern wird auf 10 000 M. festgesetzt, wobei § 3 Abs. 1 und 2 zu beachten ist. Für den Beginn der Verzinsung (§ 6 Abs. 4) der bei den Ortssparspängern gemachten Einlagen ist der Zeitpunkt der Zahlung an den Ortssparspänger maßgebend.

9) Die Sparkasse haftet für die bei den Ortssparspängern gemachten Einlagen 21 Tage lang und es ist die Bescheinigung des Ortssparspängers für die Sparkasse unverbindlich, wenn nicht innerhalb dieser Zeit der Einleger sich die Gutschrift in einem Sparbuch verschafft haben wird.

10) Die Ortssparspänner haben über die eingehenden Gelber Buch zu führen. Ihre Belohnung wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5.

Öffentliche Bekanntmachungen an die Einleger und deren rechtliche Wirkungen.

1) Die Eröffnungen allgemeiner Art, welche den Einlegern der Sparkasse von Seiten der Verwaltung oder von den Aufsichtsbehörden zu machen sind, geschehen je zweimal durch Bekanntmachung im hiesigen Amtsblatt Schwarzwälder Tageszeitung „Aus den Tannen“, worauf sich kein Einleger mehr durch das Vorbringen der Unkenntnis entschuldigen kann.

2) Auch können auf diese Weise solchen Einlegern, deren Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, Fristen gegeben und Nachteile angedroht werden mit der Wirkung, daß die Säumnisse, welche der Aufforderung nicht nachgekommen sind, den angedrohten Rechtsnachteil über sich ergehen lassen müssen.

3) Für den Aufruf abhanden gekommener, oder vernichteter Sparkassenbücher, für die Veröffentlichung der Rechnungsergebnisse, sowie von Änderungen der Satzung genügt einmalige Bekanntmachung auf die bezeichnete Weise.

4) Wenn an Stelle der bisherigen Zeitung ein anderes Blatt tritt, oder die Bekanntmachungen der Sparkasse in weiteren Blättern erfolgen sollen, so ist dies öffentlich bekannt zu machen.

§ 6.

Verzinsung der Spareinlagen.

1) Die Höhe des aus den Einlagen zu zahlenden Zinses wird durch den Gemeinderat festgesetzt unter Rücksichtnahme auf die Gelegenheit der Wiederausleihung und den sonst üblichen Zinsfuß. Der Einlagezins darf nicht höher sein als bei der Oberamts Sparkasse Nagold.

2) Eine Herabsetzung des Zinsfußes muß wenigstens 4 Wochen, bevor sie für gemachte Einlagen in Wirksamkeit tritt, zweimal nach Vorschrift des § 5 Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht werden. Für neue Einlagen tritt sie mit der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

3) Nur aus dem Markbetrag wird den Einlegern der Zins berechnet, nicht aus Pfennigen, auch werden Bruchteile von Pfennigen, welche sich bei der Zinsberechnung ergeben, außer Betracht gelassen.

4) Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem der Einzahlung folgenden Tage und hört auf mit dem Tage, welcher der Rückzahlung vorangeht.

§ 7.

Allgemeiner Zinstermin für die Einlagen.

1) Der Zinstermin für alle Einlagen ist der 1. Januar.

2) Die auf den Rechnungsabschluß — 31. Dezember — sich ergebenden Zinse, soweit sie bis 31. Januar nicht erhoben sind, werden mit Wirkung vom 1. Januar an zum Kapital geschlagen und wie dieses verzinst.

§ 8.

Rückzahlung der Spareinlagen. Kündigung.

1) Jedes Einlageguthaben kann, soweit es die baren Mittel der Kasse erlauben, sogleich, außerdem aber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückgezogen werden, welche beträgt bei Beträgen

bis zu 3000 M.	1 Monat.
über 3000 M.	3 Monate.

Bei Einlagerückhebungen im Falle einer Zinsfußherabsetzung (§ 6 Abs. 2) ist tunlichst auf Einhaltung einer Kündigungsfrist zu verzichten.

2) Die Sparkasse ist berechtigt, ihrerseits die Einlagen jederzeit zu kündigen und 3 Monate nach der Auskündigung zurückzubehalten.

§ 9.

Sperrung der Rückzahlung von Spareinlagen auf bestimmte Zeit.

1) Einlagen können von den Einzahlenden auch für eine andere, zur Benützung der Sparkasse berechtigte Person und auf deren Namen gemacht werden. Hierbei kann der Einzahlende an die Einzahlung den Vorbehalt knüpfen, daß die Rückzahlung an den Einlageberechtigten nicht vor einem gewissen Zeitpunkt oder nur mit Zustimmung des Einzahlenden oder einer dritten Person oder einer Behörde erfolgen soll. Ein solcher Vorbehalt ist in dem Sparbuch vorzumerken.

2) Die Sparkasse wird hiedurch berechtigt und verpflichtet, die Rückzahlung zu verweigern, bis deren Voraussetzungen eingetreten sind.

3) Stirbt der Dritte, auf dessen Name die Einlage gemacht ist, so treten dessen Erben an seine Stelle, wofür nicht der Einleger für diesen Fall in gültiger Weise (vergl. § 328 ff. B.G.B.) eine anderweitige Anordnung getroffen hat oder trifft.

4) Einlagen von Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften sind mit dem Vorbehalt zu machen, daß Kapitalrückzahlungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Ortsvorstehers erfolgen dürfen. An die Stelle des Ortsvorstehers kann, wenn es sich um Einlagen eines Teilrechners handelt, der Vorstand der betreffenden Gemeindeanstalt treten.

§ 10.

Recht zur Erhebung der Spareinlagen.

1) Die Sparkasse ist berechtigt, an jeden Inhaber des Sparbuchs, der dasselbe behufs der Abhebung eines Sparguthabens vorzeigt, Zahlung zu leisten; sie übernimmt keine Verpflichtung zur Prüfung der Person und der Berechtigung des Inhabers des Sparbuchs oder der Echtheit einer etwa vorgelegten Empfangsbefcheinigung oder Vollmacht; sie behält sich jedoch das Recht vor, eine solche Prüfung im einzelnen Falle vorzunehmen.

2) Mit der an den Inhaber des Sparbuchs erfolgten Rückzahlung erlischt die Verbindlichkeit der Sparkasse bezüglich des ausbezahlten Betrags (vergl. übrigens §§ 9 und 12).

3) Es ist den Einlegern jedoch gestattet, sich gegen die Gefahren einer unberechtigten Abhebung dadurch zu sichern, daß sie der Sparkasse ein sogenanntes „Passwort“ bekannt geben, ohne dessen Angabe nicht dem Vorzeiger des Buches, sondern nur dem Eigentümer nach vorheriger Prüfung seiner Legitimation und nötigenfalls nach Kraftloserklärung des verlorenen Sparbuchs Zahlung geleistet werden darf.

4) Für die Leistung von fälligen Zahlungen an die Erben eines Empfangsberechtigten sind zu beachten die Vorschriften des § 178 der Vollz. Verf. zur Gemeindeordnung.

5) Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, das Guthaben eines Einlegers in Teilbeträgen an mehrere Rechtsnachfolger auszubezahlen.

§ 11.

Kraftloserklärung von Sparbüchern.

1) Jeder Eigentümer eines Sparbuchs hat für gute Verwahrung desselben zu sorgen. Wenn es ihm abhanden kommt, hat er ohne Verzug dem Kassier Anzeige zu erstatten, welcher im Einlagebuch Vormerkung zu machen und jede Zahlung solange zu verweigern hat, bis der Vorzeiger seinen rechtmäßigen Besitz nachgewiesen hat.

2) Die Kraftloserklärung eines abhanden gekommenen oder vernichteten Sparbuchs, bei welchem Zahlung an den Inhaber nicht durch einen besonderen Vorbehalt ausgeschlossen ist, erfolgt nach Maßgabe des Art. 188 des Ausführungsgegesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch durch Beschluß des Verwaltungsrats; die hier vorgeschriebene Bekanntmachung hat in dem zu den amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde bestimmten Blatt zu erfolgen.

3) Bei denjenigen Sparbüchern, bei welchen Zahlungen an den Inhaber ausgeschlossen ist, (vergl. §§ 9 und 12) findet unter entsprechender Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ein öffentlicher Aufruf zur Vorlage des Sparbuchs statt.

4) Erfolgt die Vorlage des Sparbuchs innerhalb einer einmonatlichen Frist nicht, so kann vorbehaltlich der Rechte Dritter dem Antragsteller ein neues Sparbuch ausgestellt oder Zahlung geleistet werden.

5) Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu bezahlen.

§ 12.

Ründergeldbeinlagen.

1) Einlagen von Vormündern, Pflegern und Bei-



ständen auf den Namen des Mündels, Pflegebefohlenen oder Kindes dürfen, soweit nicht eine Befreiung von der in § 1809 des bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Beschränkung besteht (§§ 1852 Abs. 2, 1855, 1903, 1904, 1917 Abs. 2 des bürgerl. Gesetzbuchs), nur mit dem Vorbehalt angenommen werden, daß zur Erhebung des Geldes (der Hauptsumme und der kapitalisierten Zinsen) die Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

2) Dieser Vorbehalt gilt auch für die späteren Einlagen, welche auf demselben Sparbuch gemacht werden und ist in dem betreffenden Sparbuch vorzumerken.

3) Die auf den letzten Rechnungsabschluß sich ergebenden Zinsen können im Laufe des folgenden Rechnungsjahres ohne Genehmigung des Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts erhoben werden.

§ 13.

Abtretung, Verpfändung der Einlagen.

1) Eine Abtretung des Sparbuchs an Dritte ist unzulässig.

2) Die Verpfändung desselben ist nur zum Zweck einer Sicherheitsleistung eines Beamten gestattet. Kommt eine unzulässige Abtretung oder Verpfändung zur Kenntnis der Kasse, so werden für das Einlageguthaben vom Tage der Abtretung oder Verpfändung an keine Zinsen mehr bezahlt.

3) Ist die Einlage auf einen falschen Namen geschehen, so hat der Eigentümer keinen Anspruch auf Zinsen.

§ 14.

Wegzug aus dem Bezirk der Sparkasse.

Im Falle des Wegzugs aus dem Bezirk der Sparkasse (vergl. § 2 Abs. 1) ist dem Einleger die fernere Teilnahme an derselben nur bezüglich der bereits gemachten Einlagen gestattet, sofern er sich nicht nur vorübergehend oder in unselbständiger Stellung außerhalb des Bezirks der Stadt, Sparkasse aufhält.

§ 15.

Ueberweisung der Spareinlagen.

1) Die Sparkasse bewirkt auf Verlangen sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsorts, als die Einziehung von Einlagen aus anderen Sparkassen für Angezogene, welche ihre Einlagen bei ihr anlegen wollen.

2) Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen. Der Antragsteller hat hierbei sein Sparbuch abzugeben und erhält dafür von der Sparkasse eine Bescheinigung, gegen deren Rückgabe an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsorts die Uebergabe des neuen Sparbuchs mit der Abrechnung erfolgt.

3) Die Ueberweisung der Guthaben erfolgt unter Verzicht auf die Kündigungsfrist (§ 8) durch Absendung des Geldes und einer Abrechnung, aus welcher der überwiesene Betrag hervorgeht, an die Kasse des neuen Aufenthaltsorts.

4) Die Verzinsung der Einlagen wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Ueberweisung geschieht kostenfrei für den Antragsteller; sämtliche Sendungen im Ueberweisungsverkehr sind vom Absender zu frankieren.

5) Bezüglich des Höchstbetrags der Einlagen gilt für die überwiesenen Einlagen die Satzung der neuen Sparkasse.

§ 15 a.

Aufbewahrung von Sparbüchern und Wertpapieren.

1) Die Sparkasse nimmt auf Antrag eines Einlegers dessen Sparbuch in Verwahrung. Der Hinterleger erhält als Quittung einen Hinterlegungsschein und außerdem eine Kontenkarte, in der der Zu- und Abgang von Einlagen und die Zinsen eingetragen werden.

2) Weiter nimmt die Sparkasse Wertpapiere ihrer Einleger in der Form des offenen Depots in Verwahrung und Verwaltung. Der Hinterleger bleibt Eigentümer der hinterlegten Stücke und kann diese jederzeit zurückfordern. Er erhält einen Hinterlegungsschein. Die Sparkasse ist berechtigt, gegen Rückgabe des Hinterlegungsscheins die Wertpapiere auszuhändigen, wobei sie nicht verpflichtet ist, die Berechtigung des Inhabers des Hinterlegungsscheins zu prüfen. Die Kraftloserklärung des Hinterlegungsscheins im Falle des Verlusts ist nicht erforderlich.

3) Die Sparkasse vermittelt auf Antrag eines Einlegers den Verkauf seiner bei ihr hinterlegten Wertpapiere. Ebenso vermittelt sie den Ankauf von Wertpapieren, jedoch unter Beschränkung auf mündelsichere Stücke, deren Preis aus dem Guthaben des Antragstellers befritten werden kann. Die erworbenen Stücke werden von der Sparkasse in Verwahrung und Verwaltung genommen (vergl. Abs. 2).

II. Abschnitt.

Anlegung des Vermögens der Sparkasse.

§ 16.

Arten der Anlegung.

1) Die verfügbaren Gelder der Sparkasse sind sobald als möglich in sicherer Weise zinstragend anzulegen.

2) Die Anlage hat, soweit nicht in nachstehendem Ausnahmen festgesetzt sind, nach Maßgabe der für Kapitalien von Gemeinden geltenden Bestimmungen zu geschehen.

3) Die Anlage kann auf Grund der Beschlüsse des Verwaltungsrats unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Bezirksangehörigen in einer der folgenden Arten erfolgen:

1) Durch hypothekarisch gesicherte Darlehen, Renten- darlehen und Güterzielen (§§ 17—18);

2) durch Darlehen gegen Verpfändung von Hypotheken- Forderungen oder Wertpapieren (Lombarddarlehen § 19);

3) durch Darlehen an württ. öffentliche Körperschaften (§ 20);

4) durch Darlehen an Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften (§ 21);

5) durch Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft (§ 22);

6) durch Erwerbung von Wertpapieren (§ 23);

7) durch vorübergehende Unterbringung bei Banken (§ 24);

8) durch ein nach Maßgabe der Satzung des Württ. Giroverbands bei diesem anzulegendes Guthaben.

§ 17.

Hypotheken-Darlehen.

1) Darlehen auf Hypotheken sind nur in der Form der Briefhypothek und gegen mindestens doppelte Sicherheit gestattet.

2) Die hypothekarische Beleihung von Wohngebäuden in mittleren und großen Städten ist, wenn solche Gebäude einen jährlichen Mietsertrag von mindestens 4 Prozent des Schätzungswerts abwerfen, bis zu 60 Prozent des letzteren zulässig.

3) Das mit der Hypothek zu belastende Grundstück muß in Württemberg gelegen sein. Ausnahmsweise ist auch die Beleihung benachbarter Grundstücke in anderen Bundesstaaten mit besonderer Ermächtigung des Gemeinderats zulässig.

4) Die Hypothek muß in der Regel an erster Stelle stehen, so zwar, daß wenn ein Darlehen mit zweiter oder folgender Stelle verlangt wird, die Sparkasse auch die vorgehenden Hypotheken erwerben oder bereits besitzen muß und die gesamte Darlehensforderung mindestens fahungsgemäße Sicherheit genießt. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen und unter der Voraussetzung zulässig, daß nach doppeltem Abzug der Vorhypothek noch fahungsgemäße Sicherheit vorhanden ist, auch muß für den Fall der Bezahlung der Vorhypothek der Verzicht auf die entstehende Eigentümerhypothek anbedungen und im Grundbuch vorgemerkt werden.

5) Die Sicherheit kann in bebauten oder unbebauten Grundstücken bestehen.

6) Gebäude allein ohne Mitversicherung von Feldgrundstücken können in kleineren Orten nur Gegenstand der Hypothek werden, wenn nach den örtlichen Verhältnissen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß entsprechende Mieter oder Kaufslehhaber für solche sich finden werden.

7) Der Anteil eines Miteigentümers an einem Gebäude (§ 1008 des B. G. B. bei Gemeinschaft nach Bruchteilen) oder Stockwerkeigentum soll als Sicherheit nur dann angenommen werden, wenn der Anteil, bezw. das Stockwerkeigentum für sich allein genügt oder veräußert werden kann.

8) In allen Fällen, in denen ein Gebäudegrundstück Gegenstand der Hypothek sein soll, muß die Hypothek auf die wirtschaftlich zu dem Gebäude gehörenden Nebengebäude, Hofräume, Bänke, Vorgärten, wie auch auf die unmittelbar an das Gebäude anstoßenden Gärten ausgedehnt werden, soweit die Hypothek sich nicht schon auf diese Objekte als Teile des Gebäudegrundstücks erstreckt. Ebenso sollen Zugänge und Zufahrten, sowie Vorplätze, auch wenn solche später als Strophenplatz abzutreten sein werden, mitbelastet werden. Bei Hintergebäuden ist die Zugänglichkeit besonders ins Auge zu fassen.

9) Bei Feststellung der Beleihungsgrenze eines Gebäudes empfiehlt es sich, den Wert einzelner Bestandteile desselben, welche nicht für jeden Erwerber von Nutzen sind, in Abzug zu bringen, bei Zubehörsstücken auch soweit sich die Hypothek auf dieselben erstreckt (B. G. B. §§ 97, 1120, 1121, 1122, Abs. 2, 1135).

10) Größere gewerbliche Anlagen (Fabrikgebäude, Brauereien, Mälzereien, Mühlen, Ziegeleien, Sägewerke, Zementwerke und dergleichen Anlagen) sollen höchstens bis zu 40 Prozent ihres Schätzungswerts beliehen werden, wobei der Wert des Zubehörs nicht einzurechnen ist, vergl. indessen § 112 Ziff. 5 der Vollzugsverordnung zur Gemeindeordnung.

11) Gebäude, welche der staatlichen Gebäudebrandversicherungsanstalt nicht angehören, dürfen in der Regel nicht beliehen werden. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderats und nur dann zulässig, wenn den Bestimmungen der Vollzugsverordnung zur Gemeindeordnung § 112 Ziffer 6 genügt ist.

12) Bei der Bewertung von Gebäuden, in welchen Gast- oder Schankwirtschaft betrieben wird, darf ein dingliches Recht ebensowenig wie eine persönliche Konzession, welche in dem betreffenden Gebäude ausgeübt wird, in Rechnung gezogen werden.

13) Wasserkräfte sind nur in Verbindung mit der dazu gehörigen Betriebsanlage und mit nicht mehr als 40 Prozent ihres Schätzungswerts zu beliehen.

14) Bei abgerundetem Grundbesitz (Einddngüter und sonstige Hofgüter, gewerbliche Anlagen, Gebäudekomplex usw.) darf ein Darlehen nur gegen Hypothek auf sämtliche zu dem Anwesen gehörige Grundstücke, nicht auf einzelne Grundstücke gegeben werden, es sei denn, daß letztere jederzeit leicht für sich verwertbar wären.

15) Bei größeren Gütern (Hofgüter, Schloßgüter), ist in der Regel eine mehr als doppelte Sicherheit zu verlangen. Das Verhältnis zwischen Gebäude und Güterwert ist ins Auge zu fassen.

16) Bei Waldungen ist nur der Grund und Boden, nicht auch der Holzbestand in Berechnung zu ziehen.

Bei Körperschafts- und Fideikommiß-Waldungen kann nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn solche in geordneter, forstwirtschaftlicher Verwaltung und Aufsicht stehen. Die Beleihung darf aber nicht mehr als 40 Prozent des durch Schätzung ermittelten nachhaltigen Nutzungswerts betragen.

17) Bei Hopfengärten darf nur der Wert des Grund und Bodens, nicht auch derjenigen der Stangen und der Drahtanlagen in Rechnung genommen werden.

18) Gips- und Steinbrüche, Torfstiche, Sand-, Kies-, Mergel- oder Lehngruben dürfen bei der Berechnung der Sicherheit nicht berücksichtigt werden.

19) Der Schätzungswert ist durch den Gemeinderat der gelegenen Sache oder die von ihm hiezu eingesetzte Abteilung festzustellen (§§ 42 und 43 der Justizm. Verf. vom 21. Oktober 1899, A. V. S. 381).

20) Bei Fabriken, Wasserkraften und Waldungen kann noch eine Wertschätzung durch Sachverständige verlangt werden.

21) Die Beschlußfassung über die Ausleihung kann von einer Besichtigung des als Hypothek angebotenen Anwesens abhängig gemacht werden.

22) Wenn Wohnrechte, Nutzungsansprüche oder Leibgedinge auf den zu belastenden Grundstücken haften, müssen die Berechtigten in rechtsverbindlicher Weise der Hypothek der Sparkasse den Vorrang einräumen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der volle Wert des belastenden Rechts von dem Schätzungswert des Grundstücks abgezogen wird.

23) Für den Darlehensvertrag und die Grundbuch- Eintragsbewilligung sind die Bestimmungen der §§ 114 u. ff. der Vollz. Verf. zur Gemeinde-Ordnung maßgebend.

§ 18.

a) Renten-Darlehen.

1) Darlehen gegen Hypothek können unter Verbeibehaltung des beiderseitigen Kündigungsrechts in der Art zur Rückzahlung vereinbart werden, daß der Schuldner eine Zins- und Kapitalzahlung enthaltende Rente jährlich oder halbjährlich entrichtet.

2) Diese Renten sind in Beträgen, welche auf 10 oder 5 Mark aufgerundet sind, zu entrichten, und es werden aus solchen im Verzugsfalle 5 Prozent jährliche Verzugszinsen erhoben.

3) Die bei Rentendarlehen festzusetzende Tilgungszeit soll in der Regel nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzig Jahre betragen. Durch Vereinbarung kann sie auch während ihres Laufes unter entsprechender anderweitiger Festsetzung des Betrags der jährlichen oder halbjährlichen Rente vorbehaltlich der Berichtigung des Grundbuchs verlängert oder abgekürzt werden, auch kann ebenso die Leistung eines Kapitaltilgungsbetrags aus einem wichtigen Grund zeitweilig ausgesetzt werden.

b) Erwerbung von Güterzielen.

1) Die Sparkasse kann auch mit erster Briefhypothek gesicherte verzinliche Güterzielen erwerben. Die mit Hypothek belasteten Grundstücke müssen in der Regel aus landwirtschaftlich benützten Gütern bestehen; teilweise oder ausschließlich aus Gebäuden dürfen sie nur dann bestehen, wenn nach den Verhältnissen der Gemeinde, in welcher die Gebäude gelegen sind, angenommen werden kann, daß sie jederzeit für sich allein verwertbar sind.

2) Der Gesamtbetrag derartiger Ausleihungen darf 15 Prozent der gesamten Spareinlagen nicht überschreiten. Die Höhe des in der Regel anzusetzenden Rabatts wird nach einer vom Gemeinderat aufzustellenden allgemeinen Anweisung in jedem einzelnen Fall von dem Verwaltungsrat bestimmt.

3) Neben der Hypothek muß mindestens ein in geordneten Verhältnissen stehender Selbstschuldnerbürgen haften.

4) Am ursprünglichen Kaufpreis muß mindestens $\frac{1}{2}$ Teil getilgt sein, auch darf die ursprüngliche Dauer der Zielerperiode 10 Jahre nicht überschreiten.

§ 19.

Lombard-Darlehen.

Darlehen gegen Verpfändung von Hypothekenforderungen oder Wertpapieren (Lombard-Darlehen) können von der Sparkasse unter folgenden Voraussetzungen abgegeben werden:

1) Die Hypothekenforderungen müssen den in § 17 bezeichneten Sicherheitsansprüchen entsprechen und es hat die Verpfändung derart zu erfolgen, daß die Sparkasse im Falle der Nichtrückzahlung der gefändigten Darlehensschuld vorzubehalten.

2) Es dürfen nur zinstragende Wertpapiere beliehen werden, welche mündelsicher sind oder welche die Reichsbank in erster Klasse beleihet. Die Beleihung seitens der Sparkasse darf nur bis zur Höhe von 75 Prozent des Kurswerts und niemals über den Nennwert, bei nicht börsengängigen Wertpapieren nur bis 75 Prozent des Nennwerts erfolgen. Bei einem Herabgehen des Kurses unter die Beleihungsgrenze muß das Pfand entsprechend erhöht oder eine verhältnismäßige Abzahlung auf das Darlehen geleistet werden.

3) In dem Schuldschein hat sich die Sparkasse das Recht des Selbstverkaufs zwecks ihrer Befriedigung im Falle der Nichtrückzahlung der gefändigten Darlehensschuld vorzubehalten.

4) Mit den Schuldbriefen (Manteln) sind der Sparkasse auch die dazu gehörigen Zinscheine und Zinsen- neuerungsscheine zu übergeben, falls diese nicht dem Aussteller der Schuldbriefe bei Anzeige der Verpfändung zurückgegeben wurden.

5) Die Sparkasse hat bei der Verwahrung der verpfändeten Wertpapiere die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beobachten. Eine weitere Haftung, insbesondere eine Verpflichtung zur Ueberwachung der Verlosungen und Kündigungen ist ausgeschlossen. Die rechtzeitige Abholung und Bewertung fälliger Zinscheine ist Sache des Verpfänders.

Darlehen an öffentliche Körperschaften.

- 1) Darlehen an öffentliche Körperschaften können nur nach Erfüllung der zur Gültigkeit einer Schuldaufnahme vorgeschriebenen Bedingungen abgegeben werden.
- 2) Zugelassen sind württ. Amtskörperschaften, Gesamt- und Teilgemeinden, Kirchen-, Pfarr- und Schulgemeinden, sowie sonstige öffentlich rechtliche Verbände. Zu letzteren gehören auch die öffentl. Wassergenossenschaften im Sinne der Art. 80 bis 83 des Wassergesetzes vom 1. Dez. 1900.
- 3) Die Abgabe solcher Darlehen kann auch ohne Bestellung einer Sicherheit erfolgen, wenn schuldnerischerseits wohlgeordnete Verhältnisse obwalten, welche eine regelmäßige Zins- und Kapitalabzahlung erwarten lassen.
- 4) Diese Darlehen bleiben seitens der Kasse auch dann kündbar, wenn für solche regelmäßige Tilgungspläne vereinbart werden.
- 5) An die eigene Gemeinde dürfen Gelder mit Genehmigung der Kreisregierung bis zur Höhe der Rücklage und gegen eine angemessene Verzinsung und planmäßigen Wiederertrag abgegeben werden.
- 6) Der Schuldschein muß von dem Vorsitzenden und Protokollführer bezw., wenn der Vorsitzende zugleich der Protokollführer ist, von einem hiermit beauftragten Mitglied der gesetzlichen Vertretung der schuldnereischen Körperschaft unter Bezugnahme auf den Beschluß derselben schriftlich unterzeichnet sein. Er hat die näheren Bestimmungen des Darlehensvertrags zu enthalten, wozu außer der Festsetzung des Zinsfußes und Zinstermins insbesondere die Vereinbarung eines von dem genehmigten Schuldtilgungsplan unabhängigen, in der Regel einvierteljährlichen gegenseitigen Kündigungsrechts gehört. Außerdem hat die Vertretung der schuldnereischen Körperschaft in dem Schuldschein ausdrücklich anzuerkennen, daß die Empfangsbefehinungen über Kapitalrückzahlungen zu ihrer Gültigkeit neben der Unterschrift des Rechners der Mitunterzeichnung durch den Gegenrechner bedürfen.

§ 21.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

- 1) An Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, welche ihren Sitz im Bezirk der Sparkasse haben, dürfen Darlehen ohne Sicherheitsbestellung gegeben werden, wenn sie folgenden Voraussetzungen entsprechen:
Die Genossenschaft muß eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung ihrer Mitglieder und im Genossenschaftsregister eingetragen sein. Eine landwirtschaftliche Genossenschaft muß dem Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Württemberg und gleichzeitig der landwirtschaftlichen Genossenschafts-Zentralkasse, eine gewerbliche Genossenschaft muß dem Revisionsverband der Württembergischen Kreditgenossenschaften oder dem Verband Württembergischer Handwerker-Genossenschaften und zugleich der Zentralkasse Württembergischer Genossenschaften angehören und es muß die regelmäßige Revision des Geschäftsbetriebs der Genossenschaft durch einen dieser Verbände gewährleistet sein.
- 2) Zur erstmaligen Abgabe eines Darlehens an eine Genossenschaft ist die Genehmigung des Gemeinderats erforderlich, derselbe hat auch zu bestimmen, welchen Höchstbetrag dieses Darlehens auf den Kopf eines Mitglieds der betreffenden Genossenschaft erreichen darf. Solche Darlehen dürfen bis zum Höchstbetrag von 300 Mark auf jedes Mitglied der Genossenschaft abgegeben werden.
Die Gesamthöhe aller solcher Darlehen darf zehn Prozent des Einlagekapitals der Sparkasse nicht übersteigen.
- 3) Die im Darlehensvertrag festzusetzende Kündigungsfrist soll in der Regel eine einmonatliche sein, darf aber drei Monate jedenfalls nicht übersteigen.
- 4) Der Vorstand der zu beliehenden Genossenschaft hat sich vor Abgabe des ersten Darlehens zu verpflichten, der Sparkasse alljährlich ein Anerkenntnis des Schuldbestands, sowie den jährlichen Rechenschaftsbericht mit einer Vermögensaufstellung vorzulegen und jede Aenderung der vorgelegten Genossenschaftsstatuten alsbald anzuzeigen.
- 5) Vor Abgabe eines Darlehens und von Zeit zu Zeit während des Ausstehens eines solchen hat sich der Verwaltungsrat bei dem Vorstand des betreffenden Revisionsverbands über die Geschäftsführung der Genossenschaft zu erkundigen (§ 139 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Gemeindeordnung).
- 6) Im Darlehensvertrag ist die Vorschrift der Doppelbescheinigung für Kapital und Zinszahlungen niederzulegen wie oben im § 20 Abs. 6 vorgeschrieben ist.

§ 22.

Darlehen auf Schuldschein gegen Bürgschaft.

- 1) Darlehen gegen Schuldschein dürfen nur mit kurzzeitiger Rückzahlungsfrist gegeben werden. Der Schuldner muß im Bereich der Sparkasse wohnhaft sein und mindestens einen dem Verwaltungsrat als hinreichend sicher erscheinenden Selbstschuldnerbürgen stellen. Die Rückzahlung muß derart erfolgen, daß alljährlich mindestens ein Drittel, oder halb- oder vierteljährlich ein Sechstel oder ein Zwölftel des Gesamtbetrags zu tilgen ist. Der Höchstbetrag solcher Darlehen darf bei dem einzelnen Schuldner 200 Mk. nicht übersteigen.
- 2) Der Gesamtbetrag aller derartigen Darlehen ist auf ein Zehntel der Rücklage beschränkt.
- 3) Den landwirtschaftlichen oder gewerblichen Vereinen des Bezirks namentlich auch Pferde-, Viehzucht-, Obstbau- und dergl. Vereinen dürfen Darlehen gegen Haftverbindlichkeitsverklärung ihrer Vorstands- und Ausschußmitglieder als Gesamtschuldner zu vorübergehenden Zwecken auf kürzere Zeit gegeben werden. Jedoch darf der Gesamtbetrag der in solcher Weise gegebenen Darlehen 10 Prozent der Rücklage nicht überschreiten.

4) Die Sparkasse ist ferner ermächtigt, an privatrechtliche Wassergenossenschaften, bei welchen Gebiete des Bezirks beteiligt sind und welche den Bestimmungen der Art. 67-79 des Wassergesetzes vom 1. Dezember 1900 genügen, Darlehen unter Haftung der Genossen als Gesamtschuldner und unter Vereinbarung von Tilgungsplänen abzugeben.

§ 23.

Erwerbung von Wertpapieren.

- 1) Die Sparkasse hat einen Teil ihres Vermögens in Wertpapieren im Mindestbetrag von 5 Prozent ihres Gesamtvermögens anzulegen, damit sie im Falle plötzlichen Geldbedarfs durch Verkauf oder Lombardierung ihrer Wertpapiere sich die Mittel zur Zahlung verschaffen kann. Zum Ankauf sind nur die in § 130 der Vollzugsverordnung zur Gemeindeordnung genannten Wertpapiere zugelassen.
- 2) Schuldschreibungen auf den Inhaber, in welchen der Aussteller die Verpflichtung zur Umschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten nicht übernimmt (B. G. B. § 806), sind von der Erwerbung ausgeschlossen, es sei denn, daß sie in eine Buchschuld verwandelt werden können.
- 3) Bei der Umschreibung sind die in den §§ 131 und 132 der Vollz. Verf. zur Gemeindeordnung gegebenen Vorschriften zu beachten. Zu den Anträgen auf Wahrung oder Uebertragung (Abtretung) von Buchforderungen ist neben der Unterschrift des Rechners die Mitunterzeichnung des Gegenrechners erforderlich.

§ 24.

Bankverbindungen.

- 1) Um den Einflüssen der schwankenden Nachfrage nach Darlehen sowie den wechselnden Gelegenheiten zur Unterbringung von Geldern sich besser anpassen zu können, ist die Sparkasse ermächtigt, verfügbare Mittel bis zur Hälfte des Gesamtbetrags der Einlagen durch Bentzung von Bankverbindungen in sicherer, womöglich auch in zinstragender Weise vorübergehend anzulegen. Zur Anlegung eines höheren Betrags als 200 000 Mk. ist jedoch die Erlaubnis des Ministeriums des Innern erforderlich. Ohne weiteres zugelassen ist die Anlegung bei der Reichsbank, der württ. Notenbank und bei der Württ. Hofbank G. m. b. H. in Stuttgart zu den jeweiligen bei denselben bestehenden Bestimmungen, ohne daß es einer Sicherheitsleistung seitens dieser Banken bedarf.
- 2) Bei anderen Banken, seien es Aktien- oder Genossenschaftsbanken oder deren Filialen oder Kommanditen, kann die Anlegung von Geldern nur geschehen auf Grund besonderer, vom Ministerium des Innern genehmigter Vereinbarung (s. auch Abs. 3).
- 3) Das Erfordernis höherer Genehmigung fällt jedoch in dem Falle weg, wenn die in Frage kommende Bank für die ihr anvertrauten Gelder Sicherheit in Höhe des zulässigen Anlagehöchstbetrags durch Hinterlegung solcher Wertpapiere geben würde, die jederzeit von der Reichsbank im Lombardverkehr in erster Klasse beliehen werden. Es genügt dabei nur einfache Sicherheit unter Berechnung von 90 Prozent des Kurswerts der Papiere.
- 4) Die Abhebungsbescheinigungen im Gelddepositenverkehr und die Schecks im Giro- und Kontokorrentverkehr bedürfen, um gültig zu sein, neben der Unterschrift des Rechners der Mitunterzeichnung des Gegenrechners. Außerdem ist der Amtsstempel der Kasse beizubringen. Die Unterschriften der zur Unterzeichnung berechtigten Beamten sind bei der Bankstelle niederzulegen. Der zur Mitunterzeichnung der Abhebungsbescheinigungen und Schecks berufene Beamte hat ein Verzeichnis über seine Mitunterzeichnung mit Angabe von Betrag und Datum zu führen und sorgfältig zu verwahren. Ihm liegt auch die Ausfüllung des im Scheckbuch zurückbleibenden Teils der Scheckformulare (Abreißleiste) ob.
- 5) Die Scheckformulare sind unter gemeinsamem Verschluß der beiden zur Unterzeichnung berechtigten Beamten zu verwahren. Unbrauchbar gewordene Formulare sind der Bank zurückzugeben.
- 6) Die Sparkasse nimmt für die Regel Schecks auf Guthaben bei Banken im Bezirk der Sparkasse unter üblichem Vorbehalt in Zahlung, ebenso die von einer öffentlichen Kassenstelle ausgestellten Schecks.
- 7) Zahlungen der Sparkasse im Giroverkehr werden auf Verlangen der Inhaber von Girokonten durch Ueberweisung von dem Konto der Sparkasse auf das Girokonto der Forderungsberechtigten gemacht.
- 8) Im Scheckverkehr sind die Bestimmungen der §§ 143 und 144 der Vollz. Verf. zur Gemeindeordnung zu beachten.

§ 25.

Zinsfuß, Zinstermin und Rückzahlung der Darlehen.

- 1) Der Zinsfuß für Darlehen aus der Kasse, der nicht niedriger sein darf, als bei der Oberamts-Sparkasse Ragold, wird von dem Gemeinderat nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarkts festgesetzt.
- 2) Ein bestimmter Zinstermin für ausgeliehene Kapitalien wird nicht festgesetzt, der Zinstermin wird vielmehr durch Vereinbarung mit dem Schuldner bestimmt.
- 3) Wenn die Zinszahlung nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Verfalltag erfolgt, ist 1/2 % über den vereinbarten regelmäßigen Zins zu bezahlen.
- 4) Die Rückzahlung der Darlehen erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung gegen 1/4 jährige, beiden Teilen zustehende Auffündigung; Teilabzahlungen können erfolgen entweder in Beträgen bis zu 1000 Mk. oder mittelst Abrechnung von Spareinlagen in beliebigen Beträgen und zwar ohne vorherige Kündigung jedoch nur in Zwischenräumen von nicht unter 1 Monat.

5) Der Gläubiger hat das Recht, außer den gesetzlich zulässigen Fällen, die Rückzahlung des Kapitals ohne vorangegangene Kündigung zu verlangen:

- a) wenn sich der Wert der mit der Hypothek belasteten Grundstücke so bedeutend vermindert hat, daß selbst nach Abzug gemachter Rückzahlungen eine den ursprünglichen Darlehens-Bedingungen entsprechende Sicherheit nicht mehr besteht;
- b) wenn ein Grundstück ohne Zustimmung des Gläubigers veräußert wird;
- c) wenn die Versicherung gegen Feuersgefahr aufgehoben oder vermindert wird;
- d) wenn gegen den Schuldner das Konkursverfahren oder die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eingeleitet werden sollte.
- 6) Alle Zahlungen sind in dem Geschäftsort des Gläubigers in Aktiensteig kostenfrei in deutscher Reichswährung zu leisten.

§ 26.

Unterwerfung der Schuldner unter die sofortige Zwangsvollstreckung.

- 1) Alle Personen, welche Gelder von der Sparkasse auf Hypotheken geliehen bekommen, oder für solche der Sparkasse sich verbindlich machen und Sicherheit einlegen, haben sich für den Fall des Verzugs in Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, die Grundstückseigentümer mit der Wirkung, daß die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll (§ 800 Z. P. O.).
- 2) Die Unterwerfung des jeweiligen Eigentümers unter die sofortige Zwangsvollstreckung ist von dem Grundstückseigentümer im Grundbuch eintragen zu lassen und der Antrag hierauf in der Eintragsbewilligung für die Hypothek zu stellen.

§ 27.

Gesamtschuldner, Bürgen.

- 1) Mehrere Verpflichtete haben sich stets als Gesamtschuldner haftbar zu machen (B. G. B. § 421).
- 2) Von der Gesamtschuldnerschaft kann bei Eheleuten, welche im Stand der Gütertrennung leben oder wenn das verpfändete Grundstück Sondereigentum des andern Ehegatten ist, abgesehen werden.
- 3) Bürgen haben der Sparkasse als Selbstschuldner unter Verzicht auf die Einrede der Vorauslage zu haften (B. G. B. §§ 769-773).

III. Abschnitt.

Verwaltung der Sparkasse.

§ 28.

Verwaltung und Aufsicht.

Die Sparkasse steht in der Verwaltung des Gemeinderats und unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

§ 29.

Gemeinderat.

- Dem Gemeinderat ist durch diese Satzung vorbehalten:
1. die Wahl der auf Grund des Art. 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur Verwaltung der Sparkasse gebildeten Abteilung;
 2. die Anstellung und die Entlassung der Beamten und Unterbeamten;
 3. die Festsetzung der Gehalte, der Sicherheitsleistungen und der Dienstverweisungen derselben, sowie das Anerkenntnis der Freigabe der Sicherheitsleistungen;
 4. die Festsetzung und Aenderung der Satzung;
 5. die Festsetzung des Zinsfußes der Einlagen und der Darlehen (§ 6);
 6. Die Genehmigung der Beleihung
 - a) von Grundstücken in anderen Bundesstaaten (§ 17 Abs. 3);
 - b) von größeren gewerblichen Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 10 bis zu 50 Prozent des Schätzwerts, sowie
 - c) von Gebäuden, welche der staatlichen Gebäudebrandversicherungsanstalt nicht angehören (§ 17 Abs. 11);
 7. die Genehmigung von Darlehen an eine Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaft, sowie die Festsetzung der Höchstbeträge
 - a) für Darlehen im Sinne des § 21 Abs. 2,
 - b) für die Aufnahme von schwebenden Schulden und für Darlehen auf Wertpapiere (§ 31 Ziff. 11);
 ferner die Eingehung von Bankverbindungen im Sinne des § 24 Abs. 1 und 2;
 8. die Einführung von Pfennigsparkassen und Zweigstellen;
 9. der Erwerb und Verkauf von Grundstücken und Realrechten (§ 31 Ziff. 10);
 10. die Durchsicht der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über die Anerkennung derselben und die Entlastung des Rechners, sowie die mit der Rechnungsabhör zu verbindende Prüfung der Kapitalurkunden (Art. 137 Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 215 Abs. 2 der Vollz. Verf. zur Gemeindeordnung);
Der Gemeinderat kann mit der Prüfung der Kapitalurkunden einzelne seiner Mitglieder beauftragen;
 11. die Verfügung über die Ueberschüsse (§ 41);
 12. die Auflösung der Anstalt und die Verfügung über die Erträge aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögen (§ 43).



Verwaltungsrat.

Im übrigen ist die Verwaltung der Sparkasse von dem Gemeinderat einer auf Grund des Art. 31 Abs. 1 der Gemeindeordnung gebildeten Abteilung des Gemeinderats übertragen, welche von mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden gebildet und als Verwaltungsrat der Städtischen Sparkasse bezeichnet wird.

Schriftführer des Verwaltungsrats ist ein Gemeindebeamter. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, einem der in der Sitzung anwesenden Gemeinderatsmitglieder und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es genügt, wenn dasselbe zur Einsichtnahme durch den Verwaltungsrat in der nächstfolgenden Sitzung vorgelegt wird.

§ 31.

Geschäftskreis des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat leitet und beaufsichtigt die Verwaltung der Sparkasse innerhalb der Grenzen dieser Satzung; er wird von dem Vorsitzenden zusammenberufen, so oft es erforderlich ist. Zu seinem Geschäftskreis gehört insbesondere:

1. die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung der Sparkasse unmittelbar oder durch Bevollmächtigte;
2. die Vornahme von jährlich zwei unvermuteten Kassenstürzen und eines Kassensturzes zum Abschluß der Jahresrechnung. Alljährlich mindestens bei einem unvermuteten Kassensturz hat sich eine vollständige Nachrechnung anzuschließen (§ 219 Ziff. 4 der Vollz. Verf. zur Gemeindeordnung);
3. die Aufsicht über die Beamten und Angestellten der Sparkasse;
4. die Sorge für Einhaltung der Satzung, sowie Beschlüßfassung über Einschränkung der Einlagen (§ 3 Abs. 5 u. 6);
5. die Anweisung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben (Art. 133 G.O. und §§ 169 und 173 der Vollzugsverordnung zur G.O.);
6. die Genehmigung der Darlehen (§§ 16 u. ff.), soweit sie nicht dem Gemeinderat vorbehalten ist (vergl. § 29 Z. 6 und 7);
7. die Prüfung der Kapitalbriefe in der Richtung, ob dieselben in gehöriger Form ausgestellt sind und den Vorschriften der Satzungen (§§ 16 bis 27) entsprechen;
8. die Erwerbung von Wertpapieren (§ 23) und der Verkauf von Wertpapieren, einschließlich der Wiederaufhebung der Umschreibung;
9. Beschlüßfassung über Gesuche um Vorgrist, um Nachlaß von Zins oder Verzugszins u. s. w.;
10. im Falle drohenden Verlustes bei einem Schuldner Beschlüßfassung über die zu ergreifenden Maßregeln, namentlich über den Ankauf von Pfändern, die Verpachtung und die Sorge für rechtzeitigen Wiederverkauf der Grundstücke;
11. die Aufnahme von schwebenden Schulden oder von Darlehen auf Wertpapiere der Sparkasse bei denjenigen Banken, welche für die Anlegung von Sparkassengeldern zugelassen sind (§ 24) innerhalb des vom Gemeinderat festgesetzten Höchstbetrags (§ 29 Z. 7 b);
12. die Freigabe von verpfändeten Grundstücken und die Genehmigung sonstiger Veränderungen im Bestand der Hypotheken, sowie die Genehmigung von Schuldübernahmen (§ 122 der Vollzugsverordnung zur G.O.);
13. die Festsetzung eines etwaigen Rabatts bei Ankauf von Güterzeiletern;
14. die Beschlüßfassung über Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Sparbücher (§ 11);
15. die Aufstellung und Bekanntmachung der Rechnungsergebnisse;
16. die unvermutete Revision der Wertpapiere (§ 35 Abs. 4);
17. die Beschlüßfassung über die Kündigung von Darlehen;
18. die Bestimmung der Verwahrungsweise der zweiten Schlüssel zum Kassen- und Wertpapierschrank (§ 35 Abs. 3);
19. die Vorbereitung der an den Gemeinderat zu bringenden Gegenstände (§ 29), insbesondere der Vorschlag, betr. die Höhe des Zinsfußes der Spareinlagen (§ 6) und der Darlehen (§ 25);
20. die Beforgung aller sonstigen Angelegenheiten, welche dem Verwaltungsrat durch Gesetz oder Verordnung oder besonderen Auftrag des Gemeinderats oder durch gegenwärtige Satzung zugewiesen sind.

Mit der Wahrnehmung der in Ziff. 2, 7 und 16 bezeichneten Geschäfte kann der Verwaltungsrat einzelne seiner Mitglieder oder einen Gemeindebeamten (die Beamten der Sparkasse ausgeschlossen) beauftragen.

Lombard-Darlehen kann der Rechner für sich zuziehen und ausbezahlen; er hat jedoch die Genehmigung des Verwaltungsrats in dessen nächster Sitzung einzuholen.

§ 32.

Beamte der Sparkasse.

1) Für die Beforgung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden von dem Gemeinderat die erforderlichen Beamten bestellt.

2) Die Geschäftsleitung kommt dem Rechner der Sparkasse zu.

3) Die Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst, verpflichtet.

§ 33.

Anstellungsverhältnisse des Rechners.

1) Die Anstellungsverhältnisse des Rechners werden durch Dienstvertrag geregelt. Der Rechner ist Gemeindebeamter im Sinne des Art. 103 der Gemeindeordnung.

2) Die Sicherheitsleistung richtet sich nach den Vorschriften der §§ 95 bis 109 der Vollzugsverordnung zur Gemeindeordnung.

3) Der Rechner der Sparkasse hat die ihm obliegenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der ihm erteilten Dienstanzweisung zu besorgen.

4) In der Betreibung von Forderungen aller Art vertritt er als Bevollmächtigter (§ 31 Ziff. 1) die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

§ 34.

Anstellungsverhältnisse des Gegenrechners (Kontrolleurs).

1) Die Regelung der Anstellungsverhältnisse des Gegenrechners (Kontrolleurs) erfolgt ebenfalls durch Dienstvertrag, die Festsetzung des Gehalts und der Sicherheitsleistung durch Beschluß des Gemeinderats.

2) Seine Dienstobliegenheiten hat der Gegenrechner nach Maßgabe der über die Kassenführung bestehenden Vorschriften, der Satzung und der ihm erteilten Dienstanzweisung zu besorgen.

3) Im Falle der Dienstverhinderung des Sparkassiers hat der Gegenrechner dessen Stellvertretung zu übernehmen, falls nicht ein besonderer Stellvertreter aufgestellt ist.

§ 35.

Kapitalbriefverwahrung.

1) Die Kapitalurkunden der Sparkasse (Hypothekenbriefe, Wertpapiere, Schuldscheine u. s. w.) — eigene und belehnte — sind von dem Gegenrechner (Kapitalbriefverwahrer) in dem ihm zur Verfügung gestellten Kassenschrank zu verwahren und von dem Rechner und dem Kontrollleur unter gemeinsamem Beschluß zu halten. Der Gegenrechner hat ein Verzeichnis über die unter Beschluß genommenen Kapitalurkunden (bei den Lombard-Darlehen unter Angabe der verpfändeten Wertpapiere) zu führen.

2) Zins- und Erneuerungsscheine sind getrennt von den zugehörigen Schuldverschreibungen ebenfalls unter steten Doppelschluß zu nehmen.

3) Die zweiten Schlüssel der Kassenchränke sind in einem von den Sparkassenbeamten (Rechner und Gegenrechner) zu versiegelnden Paket gegen Empfangsbescheinigung nach näherer Anordnung des Verwaltungsrats unter Doppelschluß zu hinterlegen (§ 31 Ziff. 18).

4) Der Verwaltungsrat wird die Uebereinstimmung des Bestandes der Kapitalurkunden mit den Büchern der Sparkasse von Zeit zu Zeit, jedenfalls einmal jährlich, unvermutet prüfen (§ 31 Ziff. 16).

5) Die Prüfung der Kapitalurkunden (Abs. 1) vor der Ausbezahlung liegt dem Rechner und dem Gegenrechner ob.

6) Ob und in welchem Zeitraum eine Verurkundung der Kapitalien stattzufinden hat, beschließt der Verwaltungsrat.

§ 36.

Unterzeichnung von Empfangsbestätigungen, Erklärungen u. s. w.

1) Für sämtliche Zahlungen (Spareinlagen, Kapitalzinsen, Kapitalrückzahlungen, Abhebungen im Geld-, Depoziten-, Giro- und Kontokorrentverkehr u. s. w.) kann in einer die Sparkasse verpflichtenden Weise nur vom Kassier und Gegenrechner gemeinschaftlich bescheinigt werden.

2) Vom Kassier allein ausgefertigte Bescheinigungen werden nur innerhalb der Frist von 21 Tagen als gültig anerkannt, falls nicht die Bücher der Kasse den Bescheinigungen entsprechende Einträge enthalten.

3) Zur Abtretung von Forderungen der Sparkasse ist die Mitunterzeichnung durch den Gegenrechner neben der Unterschrift des Kassiers erforderlich.

4) Die zur Berichtigung des Grundbuchs oder zur Löschung einer Hypothek erforderlichen Anträge, Erklärungen und Bescheinigungen werden zutreffendenfalls nach Einholung der Ermächtigung des Verwaltungsrats (§ 31 Ziff. 12) im Namen der Anstalt vom Rechner und dem Gegenrechner der Sparkasse abgegeben.

5) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 sind in alle Schuldverschreibungen, der Abs. 1, 3 und 4 aber in die Eintragsbewilligungen zum Grundbuch und in die Schuldverschreibungen der Hypothekendarlehen aufzunehmen.

6) Im Geschäftstotal der Sparkasse ist an geeigneter Stelle durch Anschlag auf die Notwendigkeit der Doppelzeichnung hinzuweisen unter Anfügen der Originalunterschriften des Kassiers und Gegenrechners sowie ihrer Stellvertreter. Auch sind die Namen dieser Beamten zu veröffentlichen (§ 5).

§ 37.

Rechnung und Rechnungsjahr.

1) Die Rechnung der Städtischen Sparkasse wird nach der Staats- (Kameral-) Rechnungsform, jedoch unter Weglassung der Ausscheidung nach „Reste, Grundstock und Laufendes“ geführt.

2) Als Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr festgesetzt; es hat daher der Kassier auf den 31. Dezember jeden Jahres Rechnung abzulegen.

§ 38.

Prüfung und Abhör der Rechnung.

Auf das Verfahren bei Prüfung und Anerkennung der Rechnung, sowie bei Entlastung des Rechners finden die für das Rechnungswesen der Gemeinden geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung. (Art. 136 bis 139 der Gemeindeordnung und §§ 208 bis 215 der Vollz. Verf. hierzu.)

§ 39.

Bekanntmachung der Rechnungsergebnisse.

1) Die Rechnungsergebnisse hat der Verwaltungsrat übersichtlich zusammenzustellen und durch Druck vervielfältigen zu lassen.

2) Die Hauptsummen der Rechnungsergebnisse sind außerdem durch das Gemeinde-Amtsblatt zu veröffentlichen (§ 5).

IV. Abschnitt.

Rücklage, (Reservefonds), Verwendung der Ueberschüsse, Abänderungen der Satzung, Auflösung der Sparkasse, Schluß und Uebergangsbestimmungen.

§ 40.

Rücklage (Reservefonds).

Die Höhe der Rücklage muß mindestens den zwölften Teil der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger betragen.

§ 41.

Ueberschüsse und deren Verwendung.

1) Ueberschüsse der Verwaltung sind mindestens zur Hälfte der Rücklage insoweit zuzuschlagen, bis diese die satzungsmäßige Höhe erreicht hat.

2) Ueberschüsse, welche nicht der Rücklage zugeschlagen oder nicht für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verwendet werden, sollen zunächst zur Erhöhung des Zinsfußes der Einlagen verwendet werden. Ein Viertel des Ueberschusses kann unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke auf Grund Beschlusses des Gemeinderats verwendet werden.

§ 42.

Abänderungen der Satzung.

1) Abänderungen der Satzung können nur durch gesetzliche Beschlüsse des Gemeinderats mit Genehmigung der Kreisregierung erfolgen.

2) Jede Aenderung ist in der in § 5 bezeichneten Weise bekannt zu machen und tritt, sofern kein anderer Termin bestimmt ist, nach erfolgter einmaliger Veröffentlichung in Kraft.

§ 43.

Auflösung der Sparkasse.

1) Wenn ein Bedürfnis für das Weiterbestehen der Sparkasse nicht mehr vorliegt, kann die Auflösung der Sparkasse vom Gemeinderat beschlossen werden.

2) Die Auflösung ist gemäß § 5 zweimal unter Aufkündigung der Guthaben auf einen vom Tage der ersten Veröffentlichung mindestens 3 Monate entfernt liegenden Zeitpunkt öffentlich bekannt zu machen.

3) Die Guthaben, welche bei Ablauf der festgesetzten Frist nicht abgehoben sind, werden der Stadtpflege zu besonderen Verwaltung übergeben, jedoch nicht weiterverzinst.

4) Das nach der Auflösung vorhandene reine Vermögen ist bei der Stadtpflege als besonderer Fonds anzulegen. Die Erträge dieses Fonds können nach den jeweiligen Beschlüssen des Gemeinderats für gemeinnützige Zwecke des Gemeinde-Bezirks verwendet werden.

5) Sollte späterhin von der Gemeinde wieder eine Sparkasse errichtet werden, so wäre dieser der bei der Stadtpflege verwaltete Fonds anzufolgen.

§ 44.

Schlußbestimmungen.

Die gegenwärtige Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kreisregierung und Veröffentlichung im Gemeindeamtsblatt (§ 5) in Kraft.

Vorsteher, von dem Gemeinderat am 28. Januar 1920 und 20. April 1921 beschlossenen Satzung hat die Kreisregierung Reutlingen mit Erlaß vom 27. April 1921 Nr. 2944 die Genehmigung erteilt.

Altensteig, 2. Mai 1921.

Stadtschultheißenamt

(gez.) W e l f e r.